



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{3}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 107 (N. 64).

Leipzig, Dienstag den 27. Mai 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zu § 28 des Verlagsgesetzes.

Nach der für die Übertragbarkeit der Verlegerrechte grundlegenden Bestimmung des § 28 des Verlagsgesetzes sind die Rechte des Verlegers übertragbar, soweit das nicht durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist.

Nach der Begründung zu dieser Bestimmung fehlt es eben an jedem inneren Grund, die Übertragbarkeit auszuschließen; denn wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, der Verleger von ihm übernommene Verpflichtungen durch Gehilfen erfüllen lassen könne, so sei nicht einzusehen, weshalb ihm die Übertragung seiner Rechte aus dem Verlagsvertrage versagt werden solle. Im Interesse des Verlegers und auch im Interesse seiner Gläubiger, die unter Umständen im Zwangsvollstreckungsverfahren ihre Befriedigung aus den Verlagsrechten finden müßten, könne die Übertragbarkeit nicht entbehrt werden.

Von diesem Grundsatz der Übertragbarkeit bestehen jedoch Ausnahmen. Die Übertragbarkeit der Verlegerrechte ist nämlich einmal dann unzulässig, wenn sie durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen worden ist. Fraglich ist, ob sich die Wirkung einer derartigen Vereinbarung zwischen Verfasser und Verleger nur auf den Fall bezieht, daß Verlagsrechte bei Abzweigung des betreffenden Werkes als Einzelwerkes von dem Verlage nicht übertragbar sein sollen oder daß sie sich auch auf den Fall bezieht, daß der Verleger seinen gesamten Verlag übertragen will. Von der herrschenden als richtig zu erachtenden Meinung wird nun angenommen, daß die Vereinbarung über die Nichtübertragbarkeit der Verlegerrechte zwischen Verfasser und Verleger auch dann Wirksamkeit hat bzw. behält, wenn der Verleger seinen gesamten Verlag an eine andere Person übertragen will. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht allein schon der durchschlagende Grund, daß das Gesetz selbst schlechthin eine derartige Vereinbarung über den Ausschluß der Übertragbarkeit der Verlegerrechte für zulässig erklärt, ohne eine Unterscheidung zwischen der bloßen Abzweigung des betreffenden Werkes als Einzelwerkes von dem Verlage und der Übertragung des gesamten Verlags zu machen. Die vertragsmäßige Ausschließung kann ferner, wie Allfeld (Kommentar zum Verlagsgesetz S. 492) zutreffend hervorhebt, auf die Übertragung einzelner Werke beschränkt sein, bezüglich der der Verfasser schon durch § 28 Satz 2 des Verlagsgesetzes gegen ein willkürliches Verhalten des Verlegers hinlänglich geschützt ist.

Die zweite Ausnahme von dem obigen Grundsatz der freien Übertragbarkeit der Verlegerrechte ist durch den § 28 Satz 2 B.-G. geschaffen worden, der bestimmt, daß der Verleger durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen kann. Zweifelhaft kann werden, was unter den »einzelnen Werken« im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist. In der Kommission des Reichstages war beantragt worden, die Übertragung des ganzen Geschäfts oder eines »sachlich abgegrenzten Teiles« ohne Zustimmung des Verfassers ausdrücklich für zulässig zu erklären. Diese Fassung erschien jedoch als unbe-

stimmt, weil Zweifel entstehen könnten, inwieweit Unterabteilungen, z. B. Gynäkologie oder Anatomie bei medizinischen Fachabhandlungen, als selbständige Abteilungen anzusehen seien. Lediglich aus diesem Grunde wurde vorliegende Fassung gewählt, sodaß also nur eine beliebige Veräußerung der Rechte an einzelnen Werken an die Zustimmung des Verfassers geknüpft sein soll, nicht dagegen die häufig im Interesse der Leistungsfähigkeit des Verlegers auf einem bestimmten Spezialgebiet liegende Veräußerung einzelner Zweige des Verleges, auch wenn es sich dabei um wenige Werke handelt. Diesen Ausführungen dürfte beizupflichten sein.

Überträgt der Verleger entgegen dieser Bestimmung des § 28 S. 2 B.-G. seine Rechte aus dem Verlagsvertrage ohne Zustimmung des Verfassers, so ist die Wirksamkeit einer derartigen Übertragung bedingt durch die Zustimmung des Verfassers; erteilt letzterer seine Zustimmung, so wird das Übertragungsgeschäft des Verlegers mit dem Dritterwerbter nunmehr rechtswirksam; verweigert der Verfasser seine Zustimmung, so ist das Übertragungsgeschäft zwischen Verleger und Dritterwerbter unwirksam, sodaß also der Verleger dem Verfasser nach wie vor für Erfüllung des Verlagsvertrages haftet. Die Zustimmung des Verfassers muß auf alle Fälle von ihm ausdrücklich erklärt werden, sie kann also nicht etwa daraus gefolgert werden, daß der Verfasser zu der Übertragung schweigt; denn Schweigen allein gilt grundsätzlich nicht als Genehmigung. Wohl kann dagegen eine konkludent erklärte Zustimmung des Verfassers zu der Übertragung der Verlagsrechte an den Dritten daraus entnommen werden, daß er nach Kenntnis von der Übertragung und der Person des Dritten mit diesem weiter verhandelt oder sonstige Vertragsleistungen annimmt, weil hierin sein Einverständnis zu der Übertragung zum erkennbaren Ausdruck kommt. Einen zweiten Fall, in dem das Stillschweigen des Verfassers als Zustimmung auszulegen ist, normiert der § 28 selbst in seinem Satz 4. Wenn nämlich der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auffordert, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach Empfang der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird. Eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Aufforderung seitens des Verlegers ist also erforderlich, wenn der Ablauf von zwei Monaten ohne Verweigerung seiner Zustimmung seitens des Verfassers als stillschweigende Zustimmung des Verfassers gelten soll.

Das Gesetz erklärt weiter, daß der Verfasser seine Zustimmung nur verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Hierzu wird von dem Reichsgericht (Vd. 65 S. 44) ausgeführt, daß formell zwar die Zustimmung des Verfassers erforderlich, materiell dagegen nicht immer erforderlich sei; es müsse n. a. B. der Verfasser zustimmen, wenn ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung nicht vorliege. Wenn aber der Verfasser beim Mangel eines wichtigen Grundes zustimmen müsse, so könne der Verleger auch verlangen, daß der Verfasser nachträglich zustimmen oder sich so behandeln lassen müsse, als ob er zugestimmt habe, und der Ausspruch des Richters, daß ein wichtiger Grund für die Ver-